**Deutscher Bundestag**
**13. Wahlperiode**

**Drucksache 13/5624**

26. 09. 96

# Gesetzentwurf

## der Bundesregierung

## Entwurf eines Gesetzes zur Beschränkung der Haftung Minderjähriger (Minderjährigenhaftungsbeschränkungsgesetz – MHbeG)

### A. Zielsetzung

Das Bundesverfassungsgericht hat es mit seinem Beschluß vom 13. Mai 1986 (BVerfGE 72, 155) für unvereinbar mit dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht Minderjähriger (Artikel 2 Abs. 1 i. V. m. Artikel 1 Abs. 1 GG) gehalten, „daß Eltern ihre Kinder kraft elterlicher Vertretungsmacht (§ 1629 BGB) bei Fortführung eines ererbten Handelsgeschäfts in ungeteilter Erbengemeinschaft finanziell unbegrenzt verpflichten können" (Leitsatz). Im Tenor stellte das Bundesverfassungsgericht mit Gesetzeskraft fest, daß § 1629 Abs. 1 in Verbindung mit 1643 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs insoweit mit Artikel 2 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 1 Abs. 1 des Grundgesetzes nicht vereinbar ist, als danach Eltern im Zusammenhang mit der Fortführung eines zum Nachlaß gehörenden Handelsgeschäfts ohne vormundschaftsgerichtliche Genehmigung Verbindlichkeiten zu Lasten ihrer minderjährigen Kinder eingehen können, die über deren Haftung mit dem ererbten Vermögen hinausgehen.

### B. Lösung

Der Gesetzentwurf will den Auftrag des Bundesverfassungsgerichts aus dem Beschluß vom 13. Mai 1986 durch die Einführung einer Haftungsbeschränkungsmöglichkeit zugunsten des Minderjährigen erfüllen. Der volljährig Gewordene soll die Möglichkeit erhalten, die Haftung für Verbindlichkeiten, die seine Eltern ihm gegenüber im Rahmen ihrer gesetzlichen Vertretungsmacht durch Rechtsgeschäft oder eine sonstige Handlung begründet haben, auf den Bestand des bei Eintritt der Volljährigkeit vorhandenen Vermögens zu beschränken. Einbezogen in die Haftungsbeschränkung sind auch Verbindlichkeiten aus Rechtsgeschäften, die sonstige vertretungsberechtigte Personen für das Kind eingegangen sind, sowie solche, zu denen die Eltern die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts erhalten haben. Desgleichen wurden Verbindlichkeiten einbezogen, die aufgrund eines während der Minderjährigkeit erfolgten Erwerbs von Todes wegen angefallen

sind. Für den Fall, daß sich der volljährig Gewordene auf die Beschränkung seiner Haftung beruft, folgt der Gesetzentwurf dem Modell der beschränkten Erbenhaftung (§§ 1990, 1991 BGB).

Der volljährig Gewordene soll darüber hinaus das Recht haben, aus einer Personengemeinschaft auszuscheiden oder seine bisherige Position im Geschäftsleben aufzugeben. Dies soll aber nicht zur Voraussetzung für die Haftungsbeschränkung gemacht werden. Zugunsten der Gläubiger von Verbindlichkeiten aus derartigen Verhältnissen sind zwei Vermutungstatbestände eingeführt worden. Durch die vorgesehene Haftungsbeschränkung wird die Minderjährigkeit eines Einzelkaufmanns oder persönlich haftenden Gesellschafters einer OHG oder KG zu einer für den Handelsverkehr erheblichen Tatsache. Der Entwurf sieht daher vor, daß die Geburtsdaten der vorgenannten Personen zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden sind.

## C. Alternativen

Als alternativen Lösungsweg zur Beseitigung des Verfassungsverstoßes zeigt das Bundesverfassungsgericht die Fortschreibung des Kataloges der Geschäfte, die nach § 1643 i. V. m. §§ 1821, 1822 BGB der vormundschaftsgerichtlichen Genehmigung bedürfen, auf. Problematisch an diesem Lösungsansatz ist jedoch, daß er zwangsläufig Lücken aufweist. Der Katalog kann nicht so umfassend ausgestaltet sein, daß er sämtliche Geschäfte erfaßt, die unzumutbar hohe Verbindlichkeiten zu Lasten des Kindes begründen können. Weiterhin wären bei einer Erweiterung des Katalogs der §§ 1821, 1822 BGB um den Fall der Fortführung eines ererbten Handelsgeschäftes erhebliche praktische Schwierigkeiten zu erwarten. Die Entscheidung des Vormundschaftsgerichts, ob es die Genehmigung erteilen soll oder nicht, würde eine Prognose über die Entwicklung des Geschäfts in der Zukunft voraussetzen. Diese Prognose könnte der zuständige Rechtspfleger in der Regel nicht ohne Einholung eines betriebswirtschaftlichen Gutachtens treffen. Der zwangsläufig entstehende Schwebezustand würde gesetzliche Vertreter und Geschäftspartner erheblich belasten. Hinzu kommt, daß die erteilte Genehmigung den Minderjährigen nicht verläßlich vor einer Überschuldung schützen würde. Gerade in den Fällen, in denen zwischen Genehmigungserteilung und Eintritt der Volljährigkeit ein längerer Zeitraum liegen würde (bis zu 18 Jahren), wäre es ohne weiteres denkbar, daß sich die wirtschaftliche Situation des Geschäfts verschlechtert und der Minderjährige trotz vormundschaftsgerichtlicher Genehmigung der Geschäftsfortführung letztlich doch mit erheblichen Schulden in die Volljährigkeit „entlassen" wird. Aus diesen Gründen hat sich der Entwurf für das Haftungsbeschränkungsmodell entschieden.

## D. Kosten

Keine

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
031 (121) – 400 10 – Ha 22/96

Bonn, den 26. September 1996

An die
Präsidentin des
Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Beschränkung der Haftung Minderjähriger (Minderjährigenhaftungsbeschränkungsgesetz – MHbeG) mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Justiz.

Der Bundesrat hat in seiner 699. Sitzung am 5. Juli 1996 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf, wie aus Anlage 2 ersichtlich, Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

**Dr. Helmut Kohl**

**Anlage 1**

# Entwurf eines Gesetzes zur Beschränkung der Haftung Minderjähriger (Minderjährigenhaftungsbeschränkungsgesetz – MHbeG)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

## Artikel 1
## Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs

Das Bürgerliche Gesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 400-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch . . ., wird wie folgt geändert:

1. § 723 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

   a) In Satz 2 werden der Strichpunkt durch einen Punkt ersetzt und der folgende Halbsatz gestrichen.

   b) Nach Satz 2 werden die folgenden Sätze eingefügt:

   „Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor,

   1. wenn ein anderer Gesellschafter eine ihm nach dem Gesellschaftsvertrag obliegende wesentliche Verpflichtung vorsätzlich oder aus grober Fahrlässigkeit verletzt hat oder wenn die Erfüllung einer solchen Verpflichtung unmöglich wird;

   2. wenn der Gesellschafter das 18. Lebensjahr vollendet hat.

   Der volljährig Gewordene kann die Kündigung nach Nummer 2 nur binnen drei Monaten von dem Zeitpunkt an erklären, in welchem er von seiner Gesellschafterstellung Kenntnis hatte oder haben mußte. Das Kündigungsrecht besteht nicht, wenn der Gesellschafter bezüglich des Gegenstandes der Gesellschaft zum selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäftes gemäß § 112 ermächtigt war oder der Zweck der Gesellschaft allein der Befriedigung seiner persönlichen Bedürfnisse diente."

   c) Der bisherige Satz 3 wird Satz 6 und wie folgt gefaßt:

   „Unter den gleichen Voraussetzungen ist, wenn eine Kündigungsfrist bestimmt ist, die Kündigung ohne Einhaltung der Frist zulässig."

2. Nach § 1629 wird folgender § 1629a eingefügt:

   „§ 1629a

   (1) Die Haftung für Verbindlichkeiten, die die Eltern im Rahmen ihrer gesetzlichen Vertretungsmacht oder sonstige vertretungsberechtigte Personen im Rahmen ihrer Vertretungsmacht durch Rechtsgeschäft oder eine sonstige Handlung mit Wirkung für das Kind begründet haben, oder die auf Grund eines während der Minderjährigkeit erfolgten Erwerbs von Todes wegen entstanden sind, beschränkt sich auf den Bestand des bei Eintritt der Volljährigkeit vorhandenen Vermögens des Kindes; dasselbe gilt für Verbindlichkeiten aus Rechtsgeschäften, die der Minderjährige gemäß den §§ 107, 108 oder des § 111 mit Zustimmung seiner Eltern vorgenommen hat oder für Verbindlichkeiten aus Rechtsgeschäften, zu denen die Eltern die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts erhalten haben. Beruft sich der volljährig Gewordene auf die Beschränkung der Haftung, so finden die für die Haftung des Erben geltenden Vorschriften der §§ 1990, 1991 entsprechende Anwendung.

   (2) Absatz 1 gilt nicht für Verbindlichkeiten aus dem selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäfts, soweit der Minderjährige hierzu nach § 112 ermächtigt war, und für Verbindlichkeiten aus Rechtsgeschäften, die allein der Befriedigung persönlicher Bedürfnisse des Minderjährigen dienten.

   (3) Die Rechte der Gläubiger gegen Mitschuldner und Mithaftende, sowie deren Rechte aus einer für die Forderung bestellten Sicherheit oder aus einer deren Bestellung sichernden Vormerkung werden von Absatz 1 nicht berührt.

   (4) Hat das volljährig gewordene Mitglied einer Erbengemeinschaft oder Gesellschaft nicht binnen drei Monaten nach Eintritt der Volljährigkeit die Auseinandersetzung des Nachlasses verlangt oder die Kündigung der Gesellschaft erklärt, ist im Zweifel anzunehmen, daß die aus einem solchen Verhältnis herrührende Verbindlichkeit nach dem Eintritt der Volljährigkeit entstanden ist; entsprechendes gilt für den volljährig gewordenen Inhaber eines Handelsgeschäfts, der dieses nicht binnen drei Monaten nach Eintritt der Volljährigkeit einstellt. Unter den in Satz 1 bezeichneten Voraussetzungen wird ferner vermutet, daß das gegenwärtige Vermögen des volljährig Gewordenen bereits bei Eintritt der Volljährigkeit vorhanden war."

3. § 1793 wird wie folgt geändert:

   a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

   b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

   „(2) Für Verbindlichkeiten, die im Rahmen der Vertretungsmacht nach Absatz 1 gegenüber dem Mündel begründet werden, haftet das Mündel entsprechend § 1629a."

4. Dem § 1915 wird folgender Absatz 3 angefügt:

   „(3) § 1793 Abs. 2 findet auf die Pflegschaft für Volljährige keine Anwendung."

### Artikel 2
### Änderung des Handelsgesetzbuchs

Das Handelsgesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 29 wird wie folgt geändert:
   a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
   b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

      „(2) Ist der Kaufmann minderjährig, so ist auch sein Geburtsdatum zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden."

2. § 106 wird folgender Absatz 3 angefügt:

   „(3) Ist ein Gesellschafter minderjährig, gilt § 29 Abs. 2 entsprechend."

3. § 162 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
   a) Nach der Angabe „§ 106 Abs. 2" wird die Angabe „und Abs. 3" eingefügt.
   b) Der Punkt wird durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz wird angefügt:

      „§ 106 Abs. 3 gilt nicht für die Kommanditisten."

### Artikel 3
### Änderung der Zivilprozeßordnung

§ 786 der Zivilprozeßordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

Nach der Angabe „1504," wird die Angabe „1629a," eingefügt.

### Artikel 4
### Änderung der Handelsregisterverfügung

§ 40 Nr. 3 der Handelsregisterverfügung vom 12. August 1937 (Reichsministerialblatt S. 515), die zuletzt durch die Verordnung vom 6. Juli 1995 (BGBl. I S. 911) geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„3. In Spalte 3 sind der Einzelkaufmann und bei den in Abteilung A einzutragenden Gesellschaften die persönlich haftenden Gesellschafter unter der Bezeichnung als solche mit Vornamen, Familiennamen, Beruf und Wohnort, bei Minderjährigen auch mit Geburtsdatum, sowie bei Kreditinstituten die gerichtlich bestellten vertretungsbefugten Personen, bei Europäischen Wirtschaftlichen Interessenvereinigungen die Geschäftsführer, bei juristischen Personen die Mitglieder des Vorstandes und deren Stellvertreter, ferner die Abwickler unter der Bezeichnung als solche mit Vornamen, Familiennamen, Beruf und Wohnort einzutragen."

### Artikel 5
### Übergangsvorschrift

(1) Bei der Zwangsvollstreckung aus Urteilen, die bis zum ... (einsetzen: Datum des ersten Tages des sechsten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats) ergehen oder ergangen sind, kann die Haftungsbeschränkung nach § 1629a des Bürgerlichen Gesetzbuches auch dann geltend gemacht werden, wenn sie nicht gemäß § 780 Abs. 1 der Zivilprozeßordnung im Urteil vorbehalten ist.

(2) Soweit der volljährig Gewordene Verbindlichkeiten bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes erfüllt hat oder diese im Wege der Zwangsvollstreckung befriedigt worden sind, sind Ansprüche aus ungerechtfertigter Bereicherung ausgeschlossen.

(3) Die in Artikel 2 Nr. 1 Buchstabe b und Nr. 2 und 3 vorgesehene Pflicht, das Geburtsdatum zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden, gilt auch für solche Kaufleute oder Gesellschafter, die bereits vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] in das Handelsregister eingetragen und zu diesem Zeitpunkt noch minderjährig sind. Das Geburtsdatum dieser Personen ist mit der ersten das eingetragene Unternehmen betreffenden Anmeldung zum Handelsregister ab dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes], spätestens aber bis zum Ablauf des ... [einsetzen: Datum des ersten Tages des sechsten auf das Inkrafttreten dieses Gesetzes folgenden Kalendermonats] zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

### Artikel 6
### Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Der auf Artikel 4 beruhende Teil der Handelsregisterverfügung kann auf Grund der Ermächtigung des § 125 Abs. 3 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit durch Rechtsverordnung geändert werden.

### Artikel 7
### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

## Begründung

### A. Allgemeines

1. Das Minderjährigenhaftungsbeschränkungsgesetz soll den Gesetzgebungsauftrag des Bundesverfassungsgerichts aus dem Beschluß vom 13. Mai 1986 (BVerfGE 72, 155) erfüllen. In diesem Beschluß hat das Bundesverfassungsgericht es für unvereinbar mit dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht Minderjähriger (Artikel 2 Abs. 1 i. V. m. Artikel 1 Abs. 1 GG) erklärt, „daß Eltern ihre Kinder kraft elterlicher Vertretungsmacht (§ 1629 BGB) bei Fortführung eines ererbten Handelsgeschäfts in ungeteilter Erbengemeinschaft finanziell unbegrenzt verpflichten können„ (Leitsatz).

   Das Bundesverfassungsgericht gab damit der Verfassungsbeschwerde gegen ein Urteil des Bundesgerichtshofs vom 8. Oktober 1984 (BGHZ 92, 259) statt, welches zu dem Ergebnis gekommen war, daß die beiden minderjährigen Erben eines Handelsgeschäfts von ihrer Mutter als gesetzlicher Vertreterin wirksam in Höhe von 851 000 DM verpflichtet worden seien. Im Tenor stellte das Bundesverfassungsgericht mit Gesetzeskraft fest, daß § 1629 Abs. 1 in Verbindung mit § 1643 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs insoweit mit Artikel 2 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 1 Abs. 1 des Grundgesetzes nicht vereinbar ist, als danach Eltern im Zusammenhang mit der Fortführung eines zum Nachlaß gehörenden Handelsgeschäfts ohne vormundschaftsgerichtliche Genehmigung Verbindlichkeiten zu Lasten ihrer minderjährigen Kinder eingehen können, die über deren Haftung mit dem ererbten Vermögen hinausgehen. Zur Begründung der (teilweisen) Verfassungswidrigkeit hat das Bundesverfassungsgericht u. a. folgendes ausgeführt:

   > „Nachwirkungen der elterlichen Sorge sind auch im rechtsgeschäftlichen Bereich vielfach ebenso notwendig wie ungefährlich (vgl. Gernhuber, FamRZ 1962, S. 89 [93f.]). Sie sind verfassungsrechtlich noch hinnehmbar, wenn sich die Haftung des Minderjährigen bei einem ererbten und fortgeführten Handelsgeschäft auf das im Wege der Erbfolge erworbene Vermögen beschränkt. Wenn aber der Gesetzgeber den Eltern das Recht einräumt, ihre Kinder in einem weitergehenden Maße zu verpflichten, dann muß er gleichzeitig dafür Sorge tragen, daß den Volljährigen Raum bleibt, um ihr weiteres Leben selbst und ohne unzumutbare Belastungen zu gestalten, die sie nicht zu verantworten haben. Diese Möglichkeit ist ihnen jedenfalls dann verschlossen, wenn sie als Folge der Vertretungsmacht ihrer Eltern mit erheblichen Schulden in die Volljährigkeit ‚entlassen' werden" (BVerfGE 72, 155, 173).

2. Lösungswege zur Beseitigung des Verfassungsverstoßes sieht das Bundesverfassungsgericht entweder in der Fortschreibung des Kataloges der Geschäfte, die nach § 1643 i. V. m. §§ 1821, 1822 BGB der vormundschaftsgerichtlichen Genehmigung bedürfen, oder in der Einführung einer Haftungsbeschränkung zugunsten des Kindes (BVerfGE 72, 155, 174). Das Minderjährigenhaftungsbeschränkungsgesetz folgt dem letzteren Weg.

   Zwar wäre es gesetzestechnisch einfacher, den Katalog der §§ 1821, 1822 BGB um die Konstellation der Bundesverfassungsgerichtsentscheidung (Fortführung eines ererbten Handelsgeschäfts) und weitere riskante Konstellationen zu erweitern. Problematisch an diesem Lösungsansatz ist jedoch, daß er zwangsläufig Lücken aufweist. Der Katalog kann nicht so umfassend ausgestaltet sein, daß er sämtliche Geschäfte erfaßt, die unzumutbar hohe Verbindlichkeiten zu Lasten des Kindes begründen können.

   Weiterhin wären bei einer Erweiterung des Katalogs der §§ 1821, 1822 BGB um den Fall der Fortführung eines ererbten Handelsgeschäftes erhebliche praktische Schwierigkeiten zu erwarten. Die Entscheidung des Vormundschaftsgerichts, ob es die Genehmigung erteilen soll oder nicht, würde eine Prognose über die Entwicklung des Geschäfts in der Zukunft voraussetzen. Diese Prognose könnte der zuständige Rechtspfleger in der Regel nicht ohne Einholung eines betriebswirtschaftlichen Gutachtens treffen. Bis die rechtskräftige Entscheidung vorläge, würde daher meist längere Zeit vergehen. Da der Minderjährige als Erbe – anders als in den Fällen des § 1822 Nr. 3 BGB – unabhängig von einem Rechtsgeschäft kraft Gesetzes Geschäftsinhaber wird, müßten die gesetzlichen Vertreter das Geschäft führen, obwohl dessen Zukunft unklar wäre. Sowohl die gesetzlichen Vertreter als auch die Geschäftspartner würden durch diesen Schwebezustand erheblich belastet.

   Hinzu kommt, daß die dergestalt erteilte Genehmigung den Minderjährigen keineswegs verläßlich vor einer Überschuldung schützen würde. Eine Erweiterung des Katalogs der genehmigungsbedürftigen Geschäfte auf die Fortführung eines Handelsgeschäfts oder einer Gesellschaft besagt nämlich nur, daß das allgemeine Risiko einer solchen Fortführung zum Gegenstand einer Prüfung und Genehmigung durch das Vormundschaftsgericht gemacht wird. Die Prüfung erstreckt sich mithin nicht auf die im Laufe der Fortführung dieses Geschäfts anfallenden, möglicherweise riskanten unternehmerischen Operationen. Solche Geschäftsvorfälle sind gemäß §§ 1821 und 1822 BGB jedenfalls dann nicht genehmigungsbedürftig, wenn sie von dem vertretungsberechtig-

ten Gesellschafter oder einer sonstigen mit Handlungsvollmacht ausgestatteten Person vorgenommen werden (vgl. für die fehlende Genehmigungsbedürftigkeit von Geschäften einer OHG, an der ein Minderjähriger beteiligt ist BayObLG 2, 847, 851 (Kreditgeschäft), RGZ 54, 278, 281; 137, 344 (Grundstücksgeschäfte); BGHZ 38, 26, 30 (generell); vgl. für die fehlende Genehmigungsbedürftigkeit von mit den einzelkaufmännischen Handelsgeschäften zusammenhängenden Geschäften OLG Breslau OLGE 26, 270f.; BGHZ 38, 26, 31; BGHZ 92, 259, 267 mit der Einschränkung, daß Genehmigungsbedürftigkeit für das Wechselgeschäft nach § 1822 Abs. 1 Nr. 9 BGB vorgelegen hat). In Fällen, in denen zwischen der Erteilung einer Genehmigung zur Fortführung des Geschäfts und dem Eintritt der Volljährigkeit ein längerer Zeitraum liegt, kann aber nicht ausgeschlossen werden, daß sich infolge solcher Vorgänge die wirtschaftliche Situation des Unternehmens im Verhältnis zur Ausgangslage bei der Genehmigung erheblich verschlechtert, mithin der Minderjährige trotz vormundschaftsgerichtlicher Genehmigung der Geschäftsfortführung letztlich doch mit erheblichen Schulden in die Volljährigkeit „entlassen" würde. Aus der Sicht des Minderjährigen und des vom Bundesverfassungsgericht für unabdingbar gehaltenen Schutzniveaus ist es aber gleichgültig, ob die diesen auf Dauer belastende Verbindlichkeit im Wege der elterlichen Vertretung (§ 1629 BGB) oder (u. U. von derselben Person) im Rahmen einer handelsrechtlichen Vertretungsmacht zu seinen Lasten eingegangen wurde.

Andererseits erscheint es aber schlechterdings undenkbar, die laufenden Geschäfte eines Unternehmens in bezug auf risikoreichere Geschäfte einer fortlaufenden Genehmigungspflicht durch das Vormundschaftsgericht zu unterwerfen. Derartige Genehmigungsprozeduren würden sich nicht nur hemmend auf die Entschlußfreiheit der Mitgesellschafter auswirken, sondern würden die Geschäftspartner des Unternehmens bis zum Vorliegen der beantragten Genehmigung regelmäßig im Unklaren darüber lassen, ob das beabsichtigte Geschäft überhaupt wirksam zustande kommt. Daraus ergibt sich bei vertiefter Betrachtung, daß die sogenannte Genehmigungslösung entweder den erforderlichen Schutz des Minderjährigen nicht gewährleistet oder – sofern man risikoreichere Geschäfte generell fortlaufend und lückenlos genehmigen will – jede sinnvolle Geschäftstätigkeit des betreffenden Unternehmens zum Erliegen brächte. Die Einführung der Genehmigungslösung würde zudem eine erhebliche Belastung der Gerichte nach sich ziehen, obwohl diese einen effektiven Schutz des Minderjährigen voraussichtlich gar nicht leisten könnten. Dies hätte eine nicht zu rechtfertigende Verschwendung von Justizressourcen bedeutet.

Abschließend ist festzuhalten, daß der Genehmigungslösung wegen ihrer fehlenden Eignung, eine Überschuldung des Minderjährigen effektiv auszuschließen, der erheblichen Störung der Geschäftstätigkeit der Unternehmen sowie der erheblichen Belastung der Gerichte nicht gefolgt werden konnte.

Auch das vom Entwurf letztlich gewählte Haftungsbeschränkungsmodell ist einigen Einwendungen ausgesetzt. Durch die Einführung der Haftungsbeschränkungsmöglichkeit für den volljährig Gewordenen wird im Ergebnis der Grundsatz eingeschränkt, daß der Vertretene rechtsgeschäftliche Akte des Vertreters voll gegen sich gelten lassen muß. Damit sind auch Einschränkungen für die Klarheit und die Berechenbarkeit des Rechtsverkehrs sowie des Schutzes der Geschäftspartner des Minderjährigen verbunden.

Weniger gravierend erscheint demgegenüber der Aspekt einer Verkürzung der Rechte der Gläubiger unter ökonomischen Gesichtspunkten. Nach dem Entwurf wird das gesamte Vermögen des Minderjährigen der Haftung unterworfen. Das bedeutet, daß lediglich das, was dieser nach Eintritt der Volljährigkeit selbständig erwirbt, dem Zugriff der Gläubiger entzogen werden soll. Im Regelfall wird dies dessen Verdienst aus einer selbständigen oder abhängigen eigenen Arbeit sein. Diese Einschränkung der Rechtsposition der Gläubiger erscheint unter dem Gesichtspunkt der Sicherungsinteressen der Gläubiger hinnehmbar.

Für die Gläubiger ist der Verlust an Sicherheit relativ gering, denn ob und wieviel der Minderjährige nach Volljährigkeit verdienen wird, ist ungewiß und damit für die Abwägung der Sicherheit eines Kredits in hohem Maße spekulativ. Dem steht auf der anderen Seite gegenüber das Risiko einer u. U. tiefen Verschuldung des Minderjährigen; das gilt insbesondere in Fällen, in denen für längere Zeit Kredite nicht bedient werden und von dem später Volljährigen nicht vollumfänglich bedient werden können und Zinsen auflaufen. Das Gefälle zwischen dem eher marginalen und unberechenbaren Verlust an Sicherheit, der auf Seiten des Kreditgebers eintritt, und dem langfristigen Verschuldungsrisiko auf der Seite des volljährig Gewordenen erscheint in ökonomischer Hinsicht nicht ganz unähnlich der Situation, die bei bürgenden einkommens- und vermögenslosen Angehörigen mit Recht zur Diskussion Anlaß gegeben hat. Wie dort kann auch hier ein Hinweis auf die Restschuldbefreiung (§§ 286ff. der Insolvenzordnung) nicht als Ausweg dienen, wobei zu bemerken ist, daß diese Lösung im vorliegenden Fall erkennbar den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts nicht entsprechen würde. Im Ergebnis wird man daher – will man das Ziel des Bundesverfassungsgerichts, daß der Minderjährige sein weiteres Leben selbst und ohne unzumutbare Belastungen gestalten kann, effektiv umsetzen – eine Verkürzung der Gläubigerrechte hinnehmen müssen.

3. Der Gesetzentwurf will den Auftrag des Bundesverfassungsgerichts deshalb durch die Einführung einer Haftungsbeschränkungsmöglichkeit zugunsten des Minderjährigen erfüllen und gleichzeitig soweit als möglich die Gläubiger- und Verkehrsinteressen wahren, indem zugunsten der Gläubiger Vermutungstatbestände sowie im Handels- und Gesellschaftsrecht Publizitätspflichten statuiert

werden. Im übrigen wird zugunsten des volljährig Gewordenen – soweit erforderlich – das Recht verankert, sich aus einer Personengemeinschaft zu lösen. Der Entwurf weist folgende Grundzüge auf:

a) Der volljährig Gewordene soll die Möglichkeit erhalten, die Haftung für Verbindlichkeiten, die seine Eltern ihm gegenüber im Rahmen ihrer gesetzlichen Vertretungsmacht durch Rechtsgeschäft oder eine sonstige Handlung begründet haben und für Verbindlichkeiten, die unmittelbar durch einen während der Minderjährigkeit erfolgten Erwerb von Todes wegen begründet wurden, auf den Bestand des bei Eintritt der Volljährigkeit vorhandenen Vermögens zu beschränken.

   Unter die Haftungsbeschränkung sollen auch Verbindlichkeiten fallen, die andere vertretungsberechtigte Personen mit der Wirkung für das Kind eingegangen sind. Denn es ist letztlich unerheblich, wer im Einzelfall mit Wirkung für ihn gehandelt hat, die Eltern des Minderjährigen oder andere vertretungsberechtigten Personen, wie etwa Mitgesellschafter oder Prokuristen einer Handelsgesellschaft, in denen der Minderjährige Gesellschafter ist, Testamentsvollstrecker oder andere vertretungsberechtigte Personen. Zwar hat das Bundesverfassungsgerichts nur die Vorschriften über das Vertretungsrecht der Eltern (§§ 1629, 1643 BGB) für (teilweise) verfassungswidrig erklärt. Die Ausdehnung auf andere vertretungsberechtigte Personen erscheint jedoch im Hinblick auf den zu gewährleistenden Minderjährigenschutz und zur Vermeidung von Wertungswidersprüchen notwendig; denn für den Minderjährigen ist es unerheblich, über welche Rechtskonstruktion er mit erheblichen Verbindlichkeiten belastet wird. Das Bundesverfassungsgericht hätte den Ausgangsfall kaum anders entscheiden können, wenn nicht die Mutter, sondern ein Prokurist des Unternehmens oder die Mutter unter Ausübung der erteilten Prokura das Schuldanerkenntnis abgegeben hätte.

   Insbesondere bei Personengesellschaften wäre eine unterschiedliche Behandlung von Gesellschaftsverbindlichkeiten, die die Eltern des Minderjährigen eingegangen sind (Möglichkeit der Haftungsbeschränkung), und denen, die andere vertretungsberechtigte Personen begründet haben (keine Möglichkeit der Haftungsbeschränkung), auch kaum praktikabel. Zum einen wäre es den Geschäftspartnern der Gesellschaft dann möglich, die Haftungsbeschränkung ohne Gesetzesverstoß zu umgehen, indem sie darauf achten, daß bei ihren Geschäften mit der Gesellschaft nicht die Eltern des Minderjährigen, sondern andere vertretungsberechtigte Personen für die Gesellschaft handeln. Zum anderen würden sich erhebliche Abgrenzungsschwierigkeiten ergeben, wenn die Eltern – etwa als geschäftsführungsberechtigte Mitgesellschafter – nicht nur ein vom Kind abgeleitetes, sondern ein eigenes Vertretungsrecht gegenüber den übrigen Gesellschaftern haben. Die Haftungsbeschränkung hinge hier von der feinsinnigen und schwer zu treffenden Unterscheidung ab, ob die Eltern die jeweilige Verbindlichkeit kraft der eigenen Vertretungsmacht oder gemäß § 1629 BGB im Namen ihres Kindes kraft dessen Vertretungsmacht eingegangen sind.

   Die Haftungsbeschränkung „auf den Bestand des bei Eintritt der Volljährigkeit vorhandenen Vermögens" genügt der Forderung des Bundesverfassungsgerichts, der Gesetzgeber müsse dafür Sorge tragen, daß den Volljährigen Raum bleibe, „um ihr weiteres Leben selbst und ohne unzumutbare Belastungen zu gestalten, die sie nicht zu verantworten haben„ (BVerfGE 72, 155, 173). Denn das Kind hat bei Eintritt in die Volljährigkeit schlimmstenfalls einen Vermögensstand von „Null"; das Vermögen, das der volljährig Gewordene neu erwirbt, ist den Altgläubigern entzogen. Die vom Bundesverfassungsgericht erwähnte Regelungsmöglichkeit, die Minderjährigen „nicht über den Umfang des ererbten Vermögens hinaus zu Schuldnern werden zu lassen„ (BVerfGE 72, 155, 174), würde demgegenüber weiter in die Rechte der Gläubiger eingreifen. Denn der Minderjährige erhielte durch eine derartige Haftungsbeschränkung die Möglichkeit, sämtliches Vermögen, das er über das ererbte Vermögen hinaus hat, dem Zugriff der Gläubiger zu entziehen. Abgesehen davon paßt eine Haftungsbeschränkung auf das ererbte Vermögen in all den Fällen nicht, in denen die von den Eltern mit Wirkung gegenüber dem Kind begründeten Verbindlichkeiten nicht im Zusammenhang mit einer Erbschaft stehen.

b) Über die von den Eltern im Rahmen ihrer gesetzlichen Vertretungsmacht begründeten Verbindlichkeiten hinaus soll die Haftungsbeschränkung auch Verbindlichkeiten aus Rechtsgeschäften ergreifen, die der Minderjährige selbst gemäß §§ 107, 108 oder 111 BGB mit Zustimmung seiner Eltern vorgenommen hat.

   Einbezogen in die Haftungsbeschränkung sind auch Verbindlichkeiten aus Rechtsgeschäften, die das Vormundschaftsgericht bereits genehmigt hat. Der Entwurf geht davon aus, daß das Haftungsbeschränkungsmodell die bessere Alternative gegenüber dem Genehmigungsmodell darstellt (vgl. oben S. 2ff.) und eine vormundschaftsgerichtliche Genehmigung insbesondere bei einer längeren Laufzeit eines Schuldverhältnisses den Schutz des Minderjährigen nicht vollständig bewirken kann. Dies gebietet die Einbeziehung von Verbindlichkeiten aus vormundschaftsgerichtlich genehmigten Rechtsgeschäften, um Schutzlücken zu vermeiden.

c) Ausgenommen sind weiterhin Verbindlichkeiten aus Rechtsgeschäften, die allein der Befriedigung persönlicher Bedürfnisse des Minderjährigen dienten.

d) Vorgeschlagen wurde, für den Fall, daß der Gläubiger vom volljährig Gewordenen keine

Befriedigung zu erlangen vermag, eine Ersatzhaftung der Eltern analog § 179 BGB einzuführen. Begründet wurde der Vorschlag damit, daß die Gläubiger sonst schlechter gestellt würden als bei Fehlen der gesetzlichen Vertretungsmacht, bei dem § 179 BGB hilft. Insbesondere aber wurden Bedenken geltend gemacht, daß Eltern ihre minderjährigen Kinder als Strohmänner vorschieben könnten und letztlich keiner mehr haftet oder aber statt dessen der Rechtsverkehr den Minderjährigen (wegen dieses Ausfallrisikos) generell nicht mehr als Geschäftspartner akzeptiert.

Diese vorgebrachten Argumente erscheinen insgesamt nicht sehr überzeugend. Für keinen seriösen Geschäftspartner wird das laufende Einkommen eines Minderjährigen sowie das prospektive Einkommen als Erwachsener ein nennenswertes Gewicht bei seinen Dispositionen haben. Im übrigen ist dafür Sorge getragen, daß der Umstand der Minderjährigkeit im Handelsverkehr publik gemacht wird (vgl. §§ 29 Abs. 2, 106 Abs. 3, 162 Abs. 1 HGB-E). Alles andere Vermögen bleibt dem Haftungszugriff der Gläubiger erhalten. Insgesamt ist nicht erkennbar, auf welchem Wege der Minderjährige mit seiner beschränkten Haftung als Strohmann dienen könnte. Der Rechtsverkehr wird entweder eine Mitverpflichtung der Eltern oder aber die Stellung von Sicherheiten verlangen, wie dies bei bestimmten Wirtschaftskreisen jetzt schon üblich ist. Zuletzt sind evidende Mißbrauchsfälle bereits nach allgemeinen Grundsätzen lösbar. Zwar wird man nicht allgemein annehmen können, daß Eltern, die im Namen ihres Kindes pflichtwidrig handeln, als Vertreter ohne Vertretungsmacht handeln, jedoch endet die elterliche Vertretungsmacht bei evidentem Mißbrauch (vgl. Peschel-Gutzeit in Staudinger, Kommentar zum BGB, 12. Aufl., § 1629 Rn. 151ff., 154), so daß die Eltern aus § 179 BGB haften können (a. a. O. Rn. 159). Verletzen die Eltern ihre Pflicht zur Vermögenssorge, indem sie für das Kind nachteilige Geschäfte abschließen, hat das Kind gegenüber den Eltern einen Ersatzanspruch, den die h. M. auf § 1664 BGB stützt. Dieser kann, solange das Kind unter elterlicher Sorge steht, nur durch einen Pfleger geltend gemacht werden. Danach aber kann er ohne Einschränkungen geltend gemacht und somit auch gepfändet werden.

Nach alledem wäre die Einführung einer Ersatzhaftung der Eltern nicht zu rechtfertigen gewesen.

e) Erwogen wurde, eine Sonderregelung für Dauerschuldverhältnisse zu schaffen, da bei diesen die Vornahme einer klaren Haftungszäsur häufig problematisch sein dürfte. Der Entwurf sieht in Anerkennung dieses Problems aus zwei Gründen von einer gesetzlichen Regelung ab. Zum einen unterliegen den Minderjährigen besonders belastende Dauerschuldverhältnisse ohnehin der Genehmigung durch das Vormundschaftsgericht, so z. B. bestimmte Miet- und Pachtverträge (§ 1822 Nr. 5 BGB) sowie Darlehensverträge (§ 1822 Nr. 8 BGB), so daß bereits daraus ein gewisser Schutz des Minderjährigen vor Überschuldung erwächst. Zum anderen dürfte der Vertragspartner des volljährig Gewordenen ein Kündigungsrecht aus wichtigem Grund besitzen, wenn dieser die Haftungsbeschränkung geltend macht. Die Ausgestaltung dieses Rechtes im einzelnen kann der Rechtsprechung überlassen werden.

f) Für den Fall, daß sich der volljährig Gewordene auf die Beschränkung seiner Haftung beruft, erklärt der Gesetzentwurf die für die Haftung des Erben geltenden Vorschriften der §§ 1990, 1991 BGB für entsprechend anwendbar. Es wird damit eine im Bürgerlichen Gesetzbuch auch in anderen Fällen gesetzlicher Haftungsbeschränkung verwendete Verweisung aufgegriffen (§§ 419 Abs. 2, 1480, 1489 Abs. 2, 1504, 2145 Abs. 2 BGB).

Durch die Verweisung auf § 1990 BGB wird dem volljährig Gewordenen die sog. Erschöpfungseinrede gewährt. Er kann die Befriedigung eines Altgläubigers insoweit verweigern, als der Bestand des bei Eintritt der Volljährigkeit vorhandenen Vermögens nicht ausreicht. Prozessual wirkt sich die Erschöpfungseinrede ebenso aus wie bei der beschränkten Erbenhaftung. Das Gericht kann also nach seinem Ermessen entweder bereits über die Einrede entscheiden (Klageabweisung wegen Erschöpfung, bei entsprechendem Antrag auch Verurteilung zur Duldung der Zwangsvollstreckung in bestimmte, noch vorhandene Gegenstände des Minderjährigenvermögens) oder den volljährig Gewordenen mit dem Vorbehalt der Haftungsbeschränkung verurteilen (§ 786 ZPO-E i. V. m. § 780 Abs. 1 ZPO). Im letzteren Fall muß der volljährig Gewordene die Haftungsbeschränkung im Zwangsvollstreckungsverfahren mit der Vollstreckungsabwehrklage geltend machen (§ 786 ZPO-E i. V. m. §§ 785, 767 ZPO).

Die Verweisung auf § 1991 BGB bewirkt u. a., daß der volljährig Gewordene, wenn er von seinem Recht zur Haftungsbeschränkung Gebrauch macht, den Gläubigern für die Verwaltung des bei Eintritt der Volljährigkeit vorhandenen Vermögens wie ein Beauftragter verantwortlich ist (§§ 1991 Abs. 1, 1978 Abs. 1, 662ff. BGB). Er haftet also für die ordnungsgemäße Verwaltung und Erhaltung des bei Eintritt der Volljährigkeit vorhandenen Vermögens (§§ 662, 276 BGB) und ist auf Verlangen verpflichtet, Auskunft zu erteilen und Rechenschaft abzulegen (§ 666 BGB).

Von einer Erweiterung der Verweisung auf die §§ 1993ff. BGB mit der Folge, daß der volljährig Gewordene zur Inventarerrichtung verpflichtet gewesen wäre, wurde abgesehen. Eine derartige Verpflichtung hätte zwar eine Feststellung von Vermögensbestand und Haftungsumfang im Zeitpunkt des Volljährigkeitseintritts erleichtert. Ein solches Inventarerrichtungsverfahren würde jedoch zu einer erheblichen Bela-

stung der Gerichte führen, obwohl viele Gläubiger – insbesondere die anderweitig gesicherten – kein Interesse an einer obligatorischen Inventarerrichtung haben dürften. Den Gläubigern wird regelmäßig der oben erwähnte Auskunfts- und Rechenschaftsanspruch genügen. Allerdings ist es sinnvoll, daß der volljährig Gewordene ein Vermögensverzeichnis auf freiwilliger Basis errichtet, da ihm später im Prozeß der Beweis obliegt, daß die Voraussetzungen der Haftungsbeschränkung eingetreten sind.

g) Soweit Minderjährige Einzelkaufleute oder (persönlich haftende) Gesellschafter einer BGB-Gesellschaft, OHG oder KG sind, wäre die Anordnung einer Haftungsbeschränkung allein nicht ausreichend, um die mit dem Entwurf angestrebte Haftungszäsur zu erreichen. Das Handelsgeschäft oder die Gesellschaftsbeteiligung kann mit Risiken behaftet sein, die sich erst nach Eintritt der Volljährigkeit realisieren und zu erheblichen Verbindlichkeiten führen. Nichts anderes gilt, wenn der Minderjährige Mitglied einer Erbengemeinschaft ist, die am Geschäftsleben teilnimmt. In diesen Fällen muß der volljährig Gewordene das Recht haben, sich zur Vermeidung derartiger Zukunftsrisiken von seiner Position im Geschäftsleben zu lösen. Dieses Lösungsrecht ist im geltenden Recht bereits teilweise verankert, teilweise war eine gesetzliche Neuregelung erforderlich:

- Ist der volljährig Gewordene Mitglied einer Erbengemeinschaft, kann er nach § 2042 BGB jederzeit die Auseinandersetzung verlangen. Zwar kann aufgrund einer Anordnung des Erblassers die Auseinandersetzung ausgeschlossen sein (§ 2044 Abs. 1 Satz 1 BGB). Ein derartiger Auseinandersetzungsausschluß wird jedoch wirkungslos, wenn ein wichtiger Grund vorliegt (§§ 2044 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. 749 Abs. 2 BGB). Wann ein solcher Grund vorliegt richtet sich nach den Einzelfallumständen und ist letztlich durch die Rechtsprechung zu klären. Im Hinblick auf die aufgezeigten Folgen für den volljährig Gewordenen dürfte zumindest in den Fällen, in denen sich die Erbengemeinschaft wirtschaftlich betätigt, der Eintritt der Volljährigkeit als ein derartiger wichtiger Grund anzuerkennen sein. Die weitere Klärung dieses Problems kann im übrigen der Rechtsprechung überlassen werden.

- War der Minderjährige Mitglied einer BGB-Gesellschaft, die nicht für eine bestimmte Zeit eingegangen war, kann er den Eintritt der Volljährigkeit zum Anlaß nehmen, die BGB-Gesellschaft zu kündigen (§ 723 Satz 1 BGB). Korrekturbedürftig erschien lediglich die Bestimmung über die Kündigung der Gesellschaft, die für eine bestimmte Zeit eingegangen wurde. Mit der Entwurfsregelung in § 723 Satz 2 bis 6 BGB wird nun klargestellt, daß die Vollendung des 18. Lebensjahres ein zur Kündigung berechtigender wichtiger Grund darstellt, die allerdings innerhalb von drei Monaten erklärt werden muß.

- Ist der volljährig Gewordene Inhaber eines einzelkaufmännischen Handelsgeschäfts, kann er sein Lösungsrecht durch Einstellung des Handelsgeschäfts ausüben. Probleme ergeben sich nur, wenn der volljährig Gewordene Mitglied einer ungeteilten Erbengemeinschaft ist; diese Fallgestaltung hat der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 13. Mai 1986 zugrunde gelegen. Bei § 27 HGB ist es h. M., daß nicht der einzelne Miterbe die Geschäftsaufgabe nach Absatz 2 erklären kann, sondern nur die Gesamtheit der Erben (vgl. Hüffer in Staub, Großkommentar zum HGB, 4. Aufl., § 27 Rn. 39). Ist der Minderjährige in der Minderheit, kann er diesen Geschäftsaufgabebeschluß nicht herbeiführen. In einer solchen Konstellation wird eine Einstellung des Geschäftsbetriebs mittelbar dadurch zu erreichen sein, daß der volljährig Gewordene die Auseinandersetzung der Erbengemeinschaft verlangt. Dies ist ihm, wie oben ausgeführt, jederzeit möglich.

- Ist der volljährig Gewordene Mitglied einer OHG, kann er nach § 133 HGB die Auflösung der Gesellschaft aus wichtigem Grund verlangen. Der Begriff des wichtigen Grundes, der in Absatz 2 nur beispielhaft erläutert wird, ist offen und wandelbar. Die ausdrückliche Klarstellung in § 723 Satz 3 BGB, wonach die Vollendung des 18. Lebensjahres als wichtiger Grund anzusehen ist, wird darauf ausstrahlen, so daß eine Neuregelung des § 133 HGB entbehrlich schien.

Überlegt worden ist, die Aufgabe der bisherigen Position im Geschäftsleben zur Voraussetzung für die Haftungsbegrenzung in Ansehung der aus solchen Verhältnissen herrührenden Verbindlichkeiten zu machen. Dies hätte den Vorteil einer völlig klaren Trennung der aus der Zeit der Minderjährigkeit herrührenden Verbindlichkeiten von denjenigen, die nach Eintritt der Volljährigkeit entstanden sind. Eine solche, ursprünglich vorgesehene Regelung wurde indessen aus nachstehenden Gründen verworfen und durch die in § 1629a Abs. 4 BGB enthaltenen widerleglichen Vermutungen ersetzt:

- Ein Interesse an der erwähnten klaren Trennung der beiden Abschnitte haben der Rechtsverkehr, vor allem die Gläubiger. Letztere haben aber unter Umständen gerade mit Rücksicht auf ihre Forderungen auch ein Interesse daran, daß das betreffende gemeinschaftliche Unternehmen oder der Nachlaß nicht zur Unzeit oder in einer betriebswirtschaftlich unsinnigen Eile unter Umständen verlustreich liquidiert werden muß. Andererseits können ihre Interessen an einer klaren Zäsur der betreffenden Haftungsabschnitte durch die in § 1629a Abs. 4 BGB zu ihren Gunsten vorgesehenen Ver-

mutungen weitgehend gegenstandslos gemacht werden.

- Für die Mitgesellschafter, Miterben usw. des Volljährigen ist diese weniger einschneidende Lösung von erheblichem Vorteil, vermeidet sie doch eine zum Erhalt der Haftungsbeschränkung zwingende Notwendigkeit einer u. U. betriebswirtschaftlich unsinnigen Liquidation.

Für den Minderjährigen selbst ergibt sich aus dieser Regelung die Chance, daß das Unternehmen, das Handelsgeschäft ggf. aber auch ein bislang ungeteilter Nachlaß nicht zur Unzeit liquidiert werden müssen, ohne daß dabei andererseits die Wohltat der Haftungsbeschränkung aus der Zeit der Minderjährigkeit entfiele.

Mithin sprechen die Interessenlagen aller drei an dieser Haftungsbegrenzung beteiligten Personengruppen eher für die hier vorgestellte Lösung; der Entwurf sieht deshalb vor, daß die Ausübung der Lösungsrechte keine Bedeutung mehr für die Haftungsbeschränkung nach § 1629a BGB hat.

Die für den volljährig Gewordenen – zwecks Trennung von der Gesellschaft – eingeführten Rechte werden in der Praxis gleichwohl nicht zu der wirtschaftlich unerwünschten Liquidation von Unternehmen führen. Es ist zu erwarten, daß die Gesellschafter bereits vor Kündigungserklärung oder Auflösungsverlangen – hier gilt ohnehin der Vorrang von weniger einschneidenden Anpassungsmaßnahmen – eine gesellschaftsrechtliche Vereinbarung darüber treffen werden, daß die Gesellschaft bei der Kündigung wegen Volljährigkeit fortgesetzt wird und der betreffende Gesellschafter ausscheidet. In der OHG wäre auch denkbar, daß dem volljährig Gewordenen eine Kommanditistenstellung eingeräumt wird. Jedenfalls wird die nach dem Gesetz drohende Auflösung der Gesellschaft Anlaß genug sein, einen Weg zu ebnen, der dem Gesellschafter das Ausscheiden aus der Gesellschaft ermöglicht.

Als Ausgleich für den Verzicht auf eine klare Haftungszäsur soll zugunsten der Gemeinschaftsgläubiger eine doppelte Vermutung eingeführt werden. Zum einen wird zu deren Gunsten vermutet, daß die Verbindlichkeit aus einem derartigen Gemeinschaftsverhältnis nach Vollendung des 18. Lebensjahres begründet wurde, sofern der volljährig Gewordene nicht binnen drei Monate nach Vollendung des 18. Lebensjahres die Gemeinschaft kündigt. Kann der volljährig Gewordene diese Vermutung nicht widerlegen, kann er die Haftungsbeschränkung für diese Verbindlichkeiten nicht geltend machen. Zum anderen wird nach Ablauf dieser Zeit nach Vollendung des 18. Lebensjahres ebenfalls widerleglich vermutet, daß das gegenwärtige Vermögen das bei Eintritt der Volljährigkeit vorhandene Vermögen ist. Damit soll verhindert werden, daß die Grenzen zwischen haftendem Altvermögen und Neuvermögen sich verwischen und die Befriedigung der Gläubiger aus dem Altvermögen erschwert wird. Beide Vermutungen liegen auf der Linie der ohnehin gegebenen Beweislastverleitung. Sie unterstreichen diese und erleichtern mit dieser klaren Regelung den Gläubigern die Durchsetzung ihrer Ansprüche. Mittelbar ergibt sich aus diesen Vermutungen für den Minderjährigen eine dringende Notwendigkeit, bei Erreichen der Volljährigkeit über die Aktiva und Passiva seines Vermögens einen beweiskräftigen Status zu erheben, ohne daß es hierfür einer besonderen gesetzlichen Anordnung oder ausgebreiteter Regelungen über die Erstellung einer Bilanz bedarf.

h) Durch die vorgesehene Haftungsbeschränkung wird die Minderjährigkeit eines Einzelkaufmanns oder persönlich haftenden Gesellschafters einer OHG oder KG zu einer für den Handelsverkehr erheblichen Tatsache. Der Entwurf sieht daher vor, daß die Geburtsdaten der vorgenannten Personen zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden sind.

   Hierzu ist anzumerken, daß im Rahmen der im Bundesministerium der Justiz derzeit vorbereiteten Umsetzung der Reformempfehlungen der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Handelsrecht und Handelsregister" (Bundesanzeiger Nr. 148a vom 9. August 1994) durch den Entwurf eines Handelsrechtsreformgesetzes beabsichtigt ist, künftig nicht nur das Geburtsdatum von minderjährigen Kaufleuten oder persönlich haftenden Gesellschaftern, sondern das Geburtsdatum generell für jeden Kaufmann und Gesellschafter (und für jede in das Handelsregister einzutragende vertretungsbefugte Person) zur Eintragung in das Handelsregister vorzuschreiben. Damit würde die hier geplante Sonderregelung für den Minderjährigen obsolet werden.

   Die Eintragung und Bekanntmachung des Geburtsdatums machen die Möglichkeit der Haftungsbeschränkung für den Handelsverkehr erkennbar. Potentielle Geschäftspartner können vor Vertragsabschluß Einsicht in das Handelsregister nehmen und sich ggf. auf die Haftungsbeschränkungsmöglichkeit einstellen, etwa indem sie nicht in Vorleistung treten oder Sicherheiten verlangen.

   Von einer weitergehenden Regelung von Publizitätspflichten für den Fall, daß nur Minderjährige als persönlich Haftende auftreten, wird abgesehen. Soweit hier Mißbrauchsmöglichkeiten in Erscheinung treten, soll die Reaktion darauf der Rechtsprechung überlassen bleiben (vgl. BGHZ 62, 216 zur GmbH & Co. KG).

4. Die Voraussetzungen der Gesetzgebungskompetenz des Bundes nach Artikel 72 Abs. 2 Grundgesetz sind hier erfüllt. Zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse ist eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich.

Die Regelung der Haftung Minderjähriger betrifft Lebens- und Rechtsverhältnisse, die regelmäßig über die Grenzen eines Bundeslandes hinausweisen und nicht primär von den örtlichen oder regionalen Besonderheiten des Bundeslandes geprägt sind oder geprägt sein sollen.

5. Das Gesetz wird keine Auswirkungen auf die Einnahmen und Ausgaben der öffentlichen Haushalte haben.

   Ob das Minderjährigenhaftungsbeschränkungsgesetz Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau haben wird, läßt sich nicht exakt vorhersagen. Es ist theoretisch denkbar, daß der Geschäftspartner eines Minderjährigen im Einzelfall einen höheren Preis für seine Ware oder Dienstleistung verlangt, um einen Ausgleich für das Risiko zu erhalten, dem er durch die Haftungsbeschränkungsmöglichkeit bei Eintritt der Volljährigkeit ausgesetzt ist. Ob es dazu kommt, ist auch von der Wettbewerbssituation abhängig. Im Normalfall wird der seriöse Geschäftsverkehr auf die Haftungsbeschränkungsmöglichkeit jedoch kaum mit Preiserhöhungen, sondern damit reagieren, daß der Geschäftsabschluß von der Bestellung einer ausreichenden dinglichen oder persönlichen Sicherheit abhängig gemacht wird (vgl. die Begründung auf Seite 11). Eine Erhöhung des Preisniveaus, insbesondere des Verbraucherpreisniveaus, durch das Minderjährigenhaftungsbeschränkungsgesetz ist daher, auch angesichts der relativ geringen Zahl von Fällen, in denen das Minderjährigenhaftungsbeschränkungsgesetz zur Anwendung kommt, nicht zu erwarten.

## B. Zu den einzelnen Vorschriften

**Zu Artikel 1** (Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs)

*Zu Nummer 1* (§ 723 Abs. 1 BGB-E)

Zu Buchstabe a – Änderung von Satz 2

Die Änderung war erforderlich, da der bisher in Satz 2, 2. Halbsatz erläuterte wichtige Grund in Satz 3 neu geregelt werden soll.

Zu Buchstabe b – Sätze 3 bis 5 neu

Satz 3 erläutert wie der bisherige Satz 2, Halbsatz 2, beispielshaft, wann ein wichtiger Grund vorliegt, der bei einer auf bestimmte Zeit eingegangenen Gesellschaft zur Kündigung berechtigt. Durch Einfügung eines neuen Beispiels ist eine redaktionelle Neufassung in zwei Nummern erforderlich geworden. Die Nummer 1 entspricht dabei wörtlich dem bisherigen Satz 2, Halbsatz 2. Mit der Nummer 2 soll klargestellt werden, daß die Vollendung des 18. Lebensjahres ein derartiger wichtiger Grund darstellt. Mit diesem Lösungsrecht soll dem Bedürfnis Rechnung getragen werden, daß der soeben volljährig Gewordene zwar durch die Möglichkeit der Haftungsbeschränkung nach § 1629a BGB-E für die Vergangenheit geschützt ist, daß jedoch die Gesellschaft Risiken beinhalten kann, die sich erst in der Zukunft realisieren. Mit der hier getroffenen Lösung hat der volljährig Gewordene die freie Entscheidung darüber, ob er sich diesen Risiken aussetzen und in der Gesellschaft verbleiben oder ob er von dem Lösungsrecht Gebrauch machen möchte. Für die Haftungsbeschränkungsmöglichkeit nach § 1629a BGB-E ist die Kündigung des volljährig Gewordenen jedoch keine Voraussetzung.

Die Kündigungsmöglichkeit nach Nummer 2 soll jedoch nicht völlig unkonditioniert gewährt werden. Nach Satz 4 kann der volljährig Gewordene die Kündigung nur binnen von drei Monaten erklären. Damit soll dem Interesse der Mitgesellschafter, Klarheit zu haben über den künftigen Bestand der Gesellschaft, Rechnung getragen werden. Eine Frist von drei Monaten erschien für beide Seiten angemessen; sie wird im Gesellschaftsrecht z. B. in § 139 Abs. 3 HGB verwendet. Die Frist beginnt grundsätzlich mit Vollendung des 18. Lebensjahres zu laufen. Der Lauf der Frist kann jedoch auch später beginnen, wenn der volljährig Gewordene erst nach diesem Zeitpunkt Kenntnis von seiner Gesellschafterstellung erlangt hat oder davon Kenntnis haben mußte. Es kann nämlich Fälle geben, in denen der Minderjährige von seinen Eltern nicht darüber informiert wurde, daß er Gesellschafter einer BGB-Gesellschaft ist. In diesen Fällen wäre der volljährig Gewordene daran gehindert, von seinem Kündigungsrecht Gebrauch zu machen. Dies soll durch Satz 4 vermieden werden. Nach der Regelung des Satzes 5 soll das Kündigungsrecht ausnahmsweise ausgeschlossen sein. Mit dieser Vorschrift soll eine Kongruenz mit § 1629a Abs. 2 BGB-E hergestellt werden. Soweit der volljährig Gewordene die Haftungsbeschränkung nicht geltend machen kann, entfällt auch die innere Rechtfertigung dafür, ihm ein besonderes Kündigungsrecht zu gewähren. Demnach hat der volljährig Gewordene kein Kündigungsrecht nach Satz 3 Nummer 2, wenn er gemäß § 112 BGB zum selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäftes ermächtigt war. Diese Ermächtigung muß sich allerdings auf den Gegenstand der Gesellschaft bezogen haben. Zum anderen ist kein besonderes Kündigungsrecht gegeben, wenn der Zweck der Gesellschaft allein der Befriedigung der persönlichen Bedürfnisse des Minderjährigen diente. Dies ist z. B. beim Betreiben einer Musikgruppe in Gesellschaftsform der Fall.

Zu Buchstabe c – Satz 6

Durch die Neuregelung in Buchstabe b mußte der ehemalige Satz 3 redaktionell umgestellt werden und ist nun Satz 7.

*Zu Nummer 2* (§ 1629a BGB-E)

§ 1629a BGB-E ist die „Grundnorm„ des Gesetzentwurfs. Nach ihrem Absatz 1 Satz 1, Halbsatz 1 beschränkt sich die Haftung des Kindes für Verbindlichkeiten, die seine Eltern im Rahmen ihrer gesetzlichen Vertretungsmacht durch Rechtsgeschäft oder eine sonstige Handlung mit Wirkung gegenüber dem Kind begründet haben, auf den Bestand des bei Eintritt der Volljährigkeit vorhandenen Vermögens. Un-

ter die Haftungsbeschränkung fallen auch Verbindlichkeiten, die sonstige vertretungsberechtigte Personen, wie Mitgesellschafter, Prokuristen oder Testamentsvollstrecker im Rahmen ihrer Vertretungsmacht für das Kind eingegangen sind. Durch diese Alternative sollen insbesondere auch Verbindlichkeiten aus Gemeinschaftsverhältnissen erfaßt werden, in denen andere vertretungsberechtigten Personen als die Eltern, etwa aufgrund einer handelsrechtlichen Vollmacht, gehandelt haben (vgl. die Allgemeine Begründung, Nr. 3a).

Durch die Einbeziehung der durch „sonstige Handlungen" begründeten Verbindlichkeiten sollen insbesondere Verpflichtungen aufgrund von Realakten der Eltern erfaßt werden, welche dem Kind nach § 278 BGB zugerechnet werden. Denn auch die durch Realakte der Eltern begründeten Verbindlichkeiten treffen das Kind ohne eigenes Zutun allein als Folge des elterlichen Vertretungsrechts und können ebenso wie rechtsgeschäftliche Verbindlichkeiten erhebliche Belastungen des Kindes begründen. Die Haftungsbeschränkung erfaßt auch Verbindlichkeiten, die unmittelbar durch einen während der Minderjährigkeit erfolgten Erwerb von Todes wegen begründet wurden. Diese Verbindlichkeiten bedurften einer besonderen Erwähnung, da es zum Erwerb eines Nachlasses weder eines Rechtsgeschäftes noch einer sonstigen Handlung der Eltern bedarf. Schon in Unterlassen der Ausschlagung während der für die Ausschlagung bestimmten Frist (vgl. § 1944 BGB) kann dazu führen, daß der Minderjährige Erbe und auf diesem Wege eventuell Verpflichteter erheblicher Verbindlichkeiten wird. Dieses Unterlassen der Ausschlagung steht wertungsmäßig dem (aktiven) Handeln der Eltern im Rahmen ihrer gesetzlichen Vertretungsmacht gleich.

Nach Absatz 1 Satz 1, Halbsatz 2 soll die Haftungsbeschränkung auch für Verbindlichkeiten aus Rechtsgeschäften gelten, die der Minderjährige selbst gemäß §§ 107, 108 oder 111 BGB mit Zustimmung seiner Eltern abgeschlossen hat. Ohne diese Regelung könnte die Haftungsbeschränkung leicht dadurch umgangen werden, daß der Geschäftspartner ein mit Zustimmung der Eltern abgeschlossenes Eigengeschäft verlangt.

Einbezogen in die Haftungsbeschränkung sind auch Verbindlichkeiten aus solchen Rechtsgeschäften, zu deren Vornahme die Eltern die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts bedurften. Zwar hat das Vormundschaftsgericht vor Erteilung der Genehmigung zu prüfen, ob die Interessen des Minderjährigen hinreichend gewahrt sind. Dennoch entstehen insbesondere bei Schuldverhältnissen über eine längere Laufzeiten Schutzlücken. Damit ein ausreichender Schutz des Minderjährigen gewährleistet ist, bezieht der Entwurf diese Verbindlichkeiten in die Haftungsbeschränkung ein (vgl. dazu oben A 3c). Dies sind Verbindlichkeiten aus Rechtsgeschäften nach § 1643 Abs. 1 i. V. m. §§ 1821 und 1822 Nr. 1, 3, 5, 8–11 BGB.

Beruft sich der volljährig Gewordene auf die Beschränkung seiner Haftung, so finden nach Satz 2 die für die Haftung des Erben geltenden Vorschriften der §§ 1990, 1991 BGB entsprechende Anwendung. Wegen des Inhalts dieser Verweisung wird auf die Ausführungen zum allgemeinen Teil der Begründung Nummer 3f verwiesen.

Die Haftungsbeschränkung soll im Interesse der Gläubiger des Kindes nicht unnötig ausgedehnt werden. Absatz 2 Alternative 1 nimmt daher von der Haftungsbeschränkung Verbindlichkeiten aus Rechtsgeschäften aus, die der Minderjährige im Rahmen einer Ermächtigung zum selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäftes nach § 112 BGB eingegangen ist. Hier ist der Minderjährige für diese Art von Geschäften als unbeschränkt geschäftsfähig anzusehen, so daß er auch in der Haftung wie ein Volljähriger zu behandeln ist.

Zum anderen werden nach Alternative 2 Verbindlichkeiten aus Rechtsgeschäften von der Haftungsbeschränkung ausgenommen, die allein der Befriedigung „persönlicher Bedürfnisse des Minderjährigen" dienten. Damit sollen nicht nur Kleingeschäfte des täglichen Lebens (z. B. Kauf von Nahrungsmitteln oder Schulutensilien), sondern auch größere Geschäfte erfaßt werden, die für Minderjährige der jeweiligen Altersstufe typisch oder jedenfalls nicht ungewöhnlich sind (z. B. Kauf eines Fahrrades, Kleinkraftrades oder Computers). In beiden Fällen bedarf der Minderjährige keines Schutzes, weil ihm der Gegenwert des Geschäftes unmittelbar zugute kommt und keine „unzumutbaren" finanziellen Belastungen im Sinne der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 72, 155, 173) in Rede stehen.

Absatz 3 dient der Klarstellung, daß die Berufung des volljährig gewordenen Kindes auf die Haftungsbeschränkung nicht Dritten zugute kommen soll, die entweder aus einer von der Haftungsbeschränkung erfaßten Verbindlichkeit mitverpflichtet sind oder hierfür Sicherheit geleistet haben. Die Klarstellung erschien erforderlich, weil für den Rechtsverkehr allein die Mitverpflichtung oder die Sicherheitsleistung durch einen Dritten Gewähr dafür bietet, der Haftungsbeschränkung zu entgehen und dieser Weg als rechtlich zulässige Alternative nicht von vornherein mit Unsicherheiten behaftet sein sollte. Unberührt bleiben darüber hinaus auch diejenigen dinglichen Sicherheiten, die aus dem Vermögen des volljährig Gewordenen gestellt worden sind.

Mit Absatz 4 soll eine Sonderregelung für Verbindlichkeiten aus Gemeinschaftsverhältnissen (Erbengemeinschaft oder Personengesellschaft) oder einem einzelkaufmännischen Handelsgeschäft geschaffen werden. Da der Entwurf bei diesen Verhältnissen auf eine klare Haftungszäsur verzichtet und es erlaubt, daß der volljährig Gewordene seine Position im Geschäftsleben weiter innehaben kann, ohne auf die Möglichkeit einer Haftungsbeschränkung zu verzichten, soll die Rechtstellung der Gläubiger von Verbindlichkeiten aus einem solchen Verhältnis durch zwei Vermutungstatbestände verbessert werden. Entscheidet sich der volljährig Gewordene nicht innerhalb von drei Monaten nach Eintritt der Volljährigkeit, seine Position im Geschäftsleben aufzugeben, soll nach Satz 1 zugunsten der Gläubiger vermutet werden, daß aus derartigen Verhältnissen her-

rührende Verbindlichkeiten nach Eintritt der Volljährigkeit entstanden sind. Diese Vermutung ist widerleglich. Gelingt die Widerlegung nicht, kann der volljährig Gewordene keinen Gebrauch von der Haftungsbeschränkung machen. Nach Ablauf von gleichfalls drei Monaten nach Eintritt der Volljährigkeit tritt nach Satz 2 noch eine weitere Vermutung in Kraft. Zugunsten der Gläubiger derartiger Verbindlichkeiten wird dann vermutet, daß das derzeitige Vermögen als das bei Eintritt der Volljährigkeit vorhandene Vermögen anzusehen ist. Durch diese Vermutung wird erreicht, daß der volljährig Gewordene nicht sein haftendes Altvermögen zu Lasten der Gläubiger schmälern kann, um dann von der Haftungsbeschränkung Gebrauch zu machen. Auch diese Vermutung ist widerleglich.

*Zu Nummer 3* (§ 1793 Abs. 2 BGB-E)

Der neue § 1793 Abs. 2 BGB-E erstreckt die Haftungsbeschränkung des § 1629a BGB-E auf Verbindlichkeiten, die durch einen Vormund mit Wirkung gegenüber dem minderjährigen Kind begründet werden.

*Zu Nummer 4* (§ 1915 Abs. 3 BGB-E)

Über die Verweisung des § 1915 Abs. 1 BGB auf das Vormundschaftsrecht soll die Haftungsbeschränkung grundsätzlich auch für Verbindlichkeiten gelten, die im Rahmen einer Pflegschaft vom Pfleger gegenüber dem Pflegling begründet werden. Der neue § 1915 Abs. 3 BGB-E nimmt die Fälle der Pflegschaft für Volljährige (§ 1911 BGB und ggfs. auch § 1913 BGB) aus dieser Verweisung heraus. Dies entspricht der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, die maßgeblich auf den Schutz des Minderjährigen und dessen Situation bei Eintritt in die Volljährigkeit abstellt.

**Artikel 2** (Änderung des Handelsgesetzbuchs)

*Zu Nummer 1* (§ 29 Abs. 2 HGB-E)

Nach Absatz 2 ist das Geburtsdatum eines minderjährigen Kaufmanns zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Diese Verpflichtung gilt auch für diejenigen minderjährigen Kaufleute, die bereits im Handelsregister eingetragen sind (siehe die Übergangsregelung in Artikel 5 Abs. 3 des Entwurfs). Sie kann mit den Mitteln des Zwangsgeldverfahrens auf Grund des § 14 HGB durchgesetzt werden. Der potentielle Geschäftspartner soll sich durch Einsichtnahme in das Handelsregister darüber informieren können, ob der Kaufmann minderjährig ist und ggf. wann die Volljährigkeit eintritt. Ergibt sich danach die Möglichkeit, daß die aus dem beabsichtigten Geschäft resultierenden Forderungen der Haftungsbeschränkung unterfallen, kann sich der Geschäftspartner schützen, etwa indem er nicht in Vorleistung tritt oder Sicherheiten verlangt.

In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, ob die Vorschrift des § 15 HGB über die negativen und positiven Publizitätswirkungen des Handelsregisters im Hinblick auf die Eintragung und Bekanntmachung des Geburtsdatums anwendbar ist. Insoweit liegen die Prinzipien des handelsrechtlichen Verkehrsschutzes mit dem des Minderjährigenschutzes im Widerstreit. Der Entwurf sieht davon ab, diesen Konflikt durch eine gesetzliche Regelung aufzulösen. Den Teilbereich Minderjährigenhaftung nach anderen als zu der Minderjährigenfrage allgemein entwickelten Grundsätzen zu lösen würde zu Systembrüchen führen.

Die Anwendung des § 15 Abs. 1 HGB (sog. negative Publizität des Handelsregisters) würde zwar dazu führen, daß bei fehlerhaft fehlender Eintragung des Geburtsdatums des Minderjährigen in das Handelsregister der Minderjährige unbegrenzt haften würde. Eine solche Einschränkung des Minderjährigenschutzes würde aber praktisch nicht relevant werden und kann daher hingenommen werden. Die Vorschriften über die Handelsregistereintragung gewährleisten eine weitgehende sachliche Richtigkeit des Registers. Das Registergericht hat nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht zur Prüfung der sachlichen Richtigkeit der angemeldeten Tatsachen (vgl. Ulmer in Staub, HGB, 4. Aufl., § 106 Rnr. 28). Melden die gesetzlichen Vertreter ihre minderjährigen Kinder als Gesellschafter zum Handelsregister an, umfaßt die Prüfungspflicht auch dieses Vertretungsverhältnis (a. a. O. Rnr. 29). Damit wird bei der Anmeldung die Tatsache der Minderjährigkeit der Einzutragenden offengelegt, so daß sich die Prüfungspflicht auch auf die Herbeiführung der erforderlichen Angabe des Geburtsdatums erstrecken wird. Des weiteren besteht bereits im Vorfeld der Eintragung eine Notarkontrolle. Nach § 12 HGB sind die Anmeldungen zum Register in öffentlich beglaubigter Form einzureichen. Dieser Form bedarf auch die Vollmacht. Damit ist gewährleistet, daß auch durch den Notar die Anmeldung des Geburtsdatums sichergestellt wird.

*Zu Nummer 2* (§ 106 Abs. 3 HGB-E)

Nach dieser Vorschrift soll § 29 Abs. 2 HGB-E entsprechend gelten, wenn ein Gesellschafter minderjährig ist. Es sind also auch die Geburtsdaten minderjähriger Gesellschafter von Offenen Handelsgesellschaften zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

*Zu Nummer 3* (§ 162 Abs. 1 HGB-E)

Ebenso wie die Geburtsdaten minderjähriger Gesellschafter von Offenen Handelsgesellschaften sollen auch die Geburtsdaten minderjähriger persönlich haftender Gesellschafter von Kommanditgesellschaften zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet werden. Der neue § 162 Abs. 1 HGB-E ordnet daher an, daß die Anmeldung auch die in § 106 Abs. 3 HGB-E (i. V. m. § 29 Abs. 2 HGB-E) vorgesehenen Angaben enthalten muß. Im 2. Halbsatz wird klargestellt, daß die Verweisung auf § 106 Abs. 3 HGB-E nicht die Kommanditisten erfassen soll.

**Zu Artikel 3** (Änderung der Zivilprozeßordnung – § 786)

Durch die vorgeschlagene Änderung des § 786 ZPO werden die Haftungsbeschränkungen nach dem

Minderjährigenhaftungsbeschränkungsgesetz vollstreckungsrechtlich den Haftungsbeschränkungen nach den §§ 419, 1480, 1504, 2187 BGB gleichgestellt. Dies bedeutet vor allem, daß der volljährig Gewordene die Beschränkung seiner Haftung nur geltend machen kann, wenn sie ihm im Urteil vorbehalten ist (§ 786 ZPO-E i. V. m. § 780 Abs. 1 ZPO). Der einschlägige vollstreckungsrechtliche Rechtsbehelf ist gemäß § 786 ZPO-E i. V. m. §§ 785, 767 ZPO die Vollstreckungsabwehrklage.

Aus der Verweisung auf § 780 Abs. 1 ZPO ergibt sich jedoch auch, daß der volljährig Gewordene die Haftungsbeschränkung auch dann in Anspruch nehmen kann, wenn der Titel bereits gegen ihn als Minderjährigen erwirkt worden ist; in diesem Fall war ein Vorbehalt im Leistungsurteil noch nicht möglich. Bei der in § 780 Abs. 1 ZPO geregelten beschränkten Erbenhaftung ist anerkannt, daß der Erbe die Haftungsbeschränkung auch ohne Vorbehalt nach § 780 Abs. 1 ZPO geltend machen kann, wenn aus einem noch gegen den Erblasser erwirkten Vollstreckungstitel vollstreckt werden soll (Zöller – Stöber, ZPO, 19. Aufl., § 780 Rn. 9). Übertragen auf die Situation der Minderjährigenhaftung bedeutet die entsprechende Anwendung der §§ 780ff. ZPO, daß der Volljährige sich bei einem noch gegen ihn als Minderjährigen erwirkten Urteil ohne Vorbehalt mit der Abwehrklage zur Wehr setzen kann.

**Zu Artikel 4** (Änderung der Handelsregisterverfügung – § 40)

Die Änderung des § 40 Nr. 3 der Handelsregisterverfügung ergibt sich als notwendige Folgeänderung aus der in § 29 Abs. 2, § 106 Abs. 3 HGB-E vorgesehenen Eintragung des Geburtsdatums des minderjährigen Kaufmanns oder Gesellschafters in das Handelsregister. Das Geburtsdatum soll in diesen Fällen zusammen mit den Angaben über Namen, Beruf und Wohnort des Einzutragenden in Spalte 3 der Abteilung A des Handelsregisters aufgenommen werden. Einzige inhaltliche Neuerung in der hier vorgeschlagenen Formulierung ist die Einfügung der Worte „bei Minderjährigen auch mit Geburtsdatum"; allerdings soll die Vorschrift der besseren Lesbarkeit halber auch im übrigen neu gefaßt werden, ohne daß damit eine inhaltliche Änderung verbunden wäre.

**Zu Artikel 5** (Übergangsvorschrift)

Die Haftungsbeschränkung nach den Vorschriften des Minderjährigenhaftungsbeschränkungsgesetzes soll auch gegenüber Urteilen geltend gemacht werden können, die bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes ergangen sind. Weiterhin sollen Urteile erfaßt werden, die während einer Übergangszeit von sechs Monaten nach Inkrafttreten des Minderjährigenhaftungsbeschränkungsgesetzes noch ohne Vorbehalt ergehen. Absatz 1 bestimmt daher, daß der volljährig Gewordene die Haftungsbeschränkung gegenüber Urteilen, die bis zum . . . (einsetzen: Datum des ersten Tages des sechsten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats) ergehen oder ergangen sind, auch ohne Vorbehalt geltend machen kann.

Absatz 2 stellt sicher, daß erfüllte oder im Wege der Zwangsvollstreckung befriedigte Forderungen durch das vorliegende Gesetz nicht mehr berührt werden, indem Ansprüche aus ungerechtfertigter Bereicherung ausgeschlossen werden.

Absatz 3 Satz 1 bestimmt, daß die Verpflichtung zur Eintragung des Geburtsdatums auch für die bereits in das Handelsregister eingetragenen minderjährigen Kaufleute und Gesellschafter gilt. Diese müssen das Geburtsdatum nachmelden. Damit nun nicht etwaige Wirkungen der negativen Publizität (§ 15 Abs. 1 HGB) bereits mit Inkrafttreten dieses Gesetzes eintreten, ohne daß die Vertreter des Minderjährigen Zeit gehabt hätten, diese Nachmeldung zu bewirken, war die Schaffung der in Absatz 3 Satz 2 enthaltenen Übergangsregelung erforderlich. Durch eine solche Regelung werden zugleich die Registergerichte von einem Andrang von Nachmeldungen entlastet. Diesem Zweck dient es auch, daß die Nachmeldung zusammen mit der ersten das Unternehmen betreffenden Eintragung vorzunehmen ist. Die Nachmeldung ist aber unabhängig davon spätestens bis zum Ablauf des ersten Tages des sechsten auf das Inkrafttreten dieses Gesetzes folgenden Kalendermonats vorzunehmen.

**Anlage 2**

## Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 699. Sitzung am 5. Juli 1996 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. **Zu Artikel 2 Nr. 1 Buchstabe b** (§ 29 Abs. 2 HGB)

   Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob der Minderjährigenschutz es nicht erfordert, nur den Vertreter, nicht aber auch das minderjährige Kind haften zu lassen, wenn aufgrund des Verhaltens des Vertreters die Eintragung der Minderjährigkeit im Handelsregister unterbleibt.

   Begründung

   Eine Lücke im Minderjährigenschutz ergibt sich dann, wenn die Eintragung der Minderjährigkeit im Handelsregister unterblieben ist; dann haftet der Minderjährige unbegrenzt (§ 15 HGB).

   Die Entwurfsbegründung geht davon aus, daß aufgrund der Prüfungspflicht des Registergerichts sowie der im Vorfeld bestehenden Notarkontrolle die sachliche Richtigkeit des Registers praktisch weitgehend gewährleistet sei. Unberücksichtigt bleibt aber der Fall, daß der gesetzliche Vertreter oder die sonst vertretungsberechtigten Personen die Angabe der Minderjährigkeit bewußt unterlassen.

   Zweifelhaft ist, ob dieser Fall bereits nach den allgemeinen Grundsätzen lösbar ist, wonach die Vertretungsmacht bei evidentem Mißbrauch endet, so daß nicht der Minderjährige, sondern sein Vertreter aus § 179 BGB haften könnte. Wenn die unrichtigen Tatsachenangaben der gesetzlichen Vertreter oder der sonst vertretungsberechtigten Personen bei dem Registergericht nicht als evidenter Mißbrauch der Vertretungsmacht zu werten ist, dann haftet der Minderjährige und läuft Gefahr, seine möglicherweise gemäß § 1664 BGB bestehenden Schadensersatzansprüche nicht realisieren zu können.

2. **Zu Artikel 2 Nr. 2a – neu –** (§ 133 Abs. 2 HGB)

   In Artikel 2 ist nach Nummer 2 folgende Nummer 2a einzufügen:

   ‚2a. In § 133 ist Absatz 2 wie folgt zu fassen:

   „(2) Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein anderer Gesellschafter eine ihm nach dem Gesellschaftsvertrag obliegende wesentliche Verpflichtung vorsätzlich oder aus grober Fahrlässigkeit verletzt oder wenn die Erfüllung einer solchen Verpflichtung unmöglich wird oder der Gesellschafter das 18. Lebensjahr vollendet hat. Der volljährig Gewordene kann den Antrag nach Absatz 1 nur binnen drei Monaten von dem Zeitpunkt an stellen, in welchem er von seiner Gesellschafterstellung Kenntnis hatte oder haben mußte. Das Antragsrecht besteht nicht, wenn der Gesellschafter bezüglich des Gegenstandes der Gesellschaft zum selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäftes gemäß § 112 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ermächtigt war."'

   Begründung

   Der Entwurf verzichtet auf die Angleichung des § 133 Abs. 2 HGB an die Definition des wichtigen Grundes in § 723 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 BGB-E mit der Begründung, die ausdrückliche Klarstellung in § 723 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 BGB-E, wonach die Vollendung des 18. Lebensjahres als wichtiger Grund anzusehen ist, wird darauf ausstrahlen, so daß eine Neuregelung des § 133 HGB entbehrlich schien.

   Der Gleichklang der Definition des wichtigen Grundes bei § 723 Abs. 1 Satz 2 BGB und § 133 Abs. 2 HGB entfällt. Zwar sieht § 105 Abs. 2 HGB vor, daß auf die OHG die Vorschriften der Gesellschaft bürgerlichen Rechts Anwendung finden, soweit andere Regelungen nicht getroffen werden. Die Aufgabe der einheitlichen Definition könnte die Rechtsprechung jedoch auch zu dem Schluß verleiten, daß der Gesetzgeber eine unterschiedliche Behandlung der Gesellschaft bürgerlichen Rechts und der Personenhandelsgesellschaften gewollt habe. Die Klärung der Frage, die der Gesetzgeber leicht herbeiführen kann, würde für die Gerichte zu einer vermeidbaren Mehrbelastung führen.

   Die weitergehenden Regelungen des § 723 Abs. 1 Satz 3 bis 5 BGB-E erscheinen auf § 133 HGB nicht ohne weiteres übertragbar. § 133 HGB betrifft die Auflösung der Gesellschaft auf Antrag eines Gesellschafters durch eine gerichtliche Entscheidung. Infolge dessen kann lediglich das Antragsrecht des Volljährigen entsprechend der Regelung der §§ 723 Abs. 1 Satz 4 BGB-E auf einen Zeitraum von drei Monaten von dem Zeitpunkt an, in welchem er von seiner Gesellschafterstellung Kenntnis hatte oder haben mußte, begrenzt werden.

**Anlage 3**

# Gegenäußerung der Bundesregierung

## A. Zu den Vorschlägen

*Zu Nummer 1*

Die Bundesregierung hat diese Frage bereits bei der Vorbereitung des Gesetzentwurfs geprüft. Hierbei hat sich ergeben, daß der Schutz des Minderjährigen durch die weiteren Vorschläge des Gesetzes hinreichend gewährleistet ist. In der Gesetzesbegründung (vgl. BR-Drucksache 366/96, Seite 36) sind die Gründe im einzelnen ausgeführt, auf die hiermit Bezug genommen wird.

Im übrigen wird darauf hingewiesen, daß der Referentenentwurf eines Handelsrechtsreformgesetzes vom 18. Juli 1996 die Eintragung des Geburtsdatums in das Handelsregister generell – und nicht nur für den Minderjährigen – vorsieht. Damit dürfte nur im Falle eines groben Fehlers des Registergerichts die Eintragung des Geburtsdatums natürlicher Personen unterbleiben.

*Zu Nummer 2*

Die Bundesregierung stimmt der vorgeschlagenen Änderung nicht zu. Die Gründe hierfür sind in der Begründung des Gesetzentwurfs (BR-Drucksache 366/96, S. 21 ff., 23) angegeben. Das Recht des volljährig gewordenen Mitglieds einer OHG, nach § 133 HGB die Auflösung der Gesellschaft aus wichtigem Grund zu verlangen, ist nach Ansicht der Bundesregierung bereits auf der Grundlage des geltenden § 133 HGB gewährleistet, so daß eine Neuregelung entbehrlich ist. Dies folgt daraus, daß die Neuregelung des wichtigen Grunds in § 723 Satz 3 BGB-E, wonach die Vollendung des 18. Lebensjahres als wichtiger Grund anzusehen ist, bei der Auslegung des wichtigen Grunds in § 133 HGB heranzuziehen sein wird.

## B. Zu den Kosten

Bund, Länder und Gemeinden werden nicht mit Kosten belastet; Auswirkungen auf das Preisniveau sind nicht zu erwarten.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53113 Bonn
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28/3 82 08 40, Telefax: 02 28/3 82 08 44
ISSN 0722-8333